

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz – kurz BRSg – wurde beschlossen, um die betriebliche Altersvorsorge in Deutschland weiter zu verbreiten. Eine Neuerung des BRSg ist zum 01.01.2022 der Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung in eine Firmendirektversicherung (FID), der auch in der Allianz umgesetzt wird: Im Falle einer Sozialversicherungsersparnis erhalten Sie einen Arbeitgeberzuschuss. In Ihre FID fließt dann der gleiche Beitrag wie bisher – Ihr Eigenaufwand aber sinkt, da der neue Arbeitgeberzuschuss als Teil des bisherigen Beitrags eingebracht wird.

Betriebsrentenstärkungsgesetz und Arbeitgeberzuschuss – Was steckt dahinter?

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) wurde erlassen, um die betriebliche Altersvorsorge (bAV) in Deutschland zu verbessern und weiter zu verbreiten. Eine Hauptzielgruppe des Gesetzes sind Unternehmen mit einer rein von Mitarbeiter:innen finanzierten Altersvorsorge – deshalb ist eine der Neuerungen infolge des BRSg der Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung in einem versicherungsförmigen Durchführungsweg (das sind Pensionskasse, -fonds und FID).

Das bedeutet: Spart der Arbeitgeber bei Entgeltumwandlungen Sozialversicherungsbeiträge, ist er dazu verpflichtet, bis zu 15 % des Umwandlungsbeitrags als Arbeitgeberzuschuss zu zahlen. Dies gilt, bis in Summe 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Deutschen Rentenversicherung (West) erreicht werden. Wichtig dabei: Der Zuschuss muss in den **gleichen** Durchführungsweg wie die Entgeltumwandlung fließen, durch die Sozialversicherungsersparnisse entstehen.

Umsetzung des BRSg bei Deiner Allianz Pension (Basisversorgung)

Um den formalen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, werden 15 % Ihres aktuellen Mitarbeiterbeitrags aus dem arbeitgeberfinanzierten Teil (APV bzw. „Wir – Der Allianz Beitrag“) ab dem 01.01.2022 in die AVK bzw. in „Sie – Der Mitarbeiter Beitrag“ als Zuschuss überführt – unabhängig von einer Sozialversicherungsersparnis. **Die Allianz leistet damit in Summe den gleichen Beitrag – dieser wird lediglich umverteilt. Ihre eigenen Beiträge bleiben unverändert, sie fließen weiterhin in den gleichen Versorgungsbaustein. Dadurch bleibt das Gesamtpaket Ihrer Allianz Versorgung vollumfänglich bestehen: In Summe wird der gleiche Beitrag erbracht und damit bleibt auch die Leistung unverändert.**

Dies gilt auch für Nachversicherungs- oder Wiederherstellungsbeiträge (z.B. durch Elternzeit oder Krankheit).

Auswirkung auf zusätzliche Entgeltumwandlungen in FID

Auch für die freiwillige ergänzende Altersvorsorge, die über eine FID erfolgt, erbringt die Allianz ab 2022 einen Zuschuss nach den Vorgaben des BRSg.

Dabei handelt es sich um folgende FID:

- nach § 3 Nr. 63 EStG mit Berufsunfähigkeitsschutz (BU-FID)
- nach § 40 b EStG (sofern Sonderzahlungen umgewandelt werden)
- nach § 3 Nr. 63 EStG (mitgebrachte Verträge vom Vorarbeitgeber)

Anders als bei Ihrer Basisversorgung können Beiträge in eine FID nach § 40b EStG oder der BU-FID in der Regel nicht ohne Weiteres erhöht werden, denn dies ist in vielen Tarifen nicht möglich.

Deine Allianz Pension

Neuordnung der Beiträge

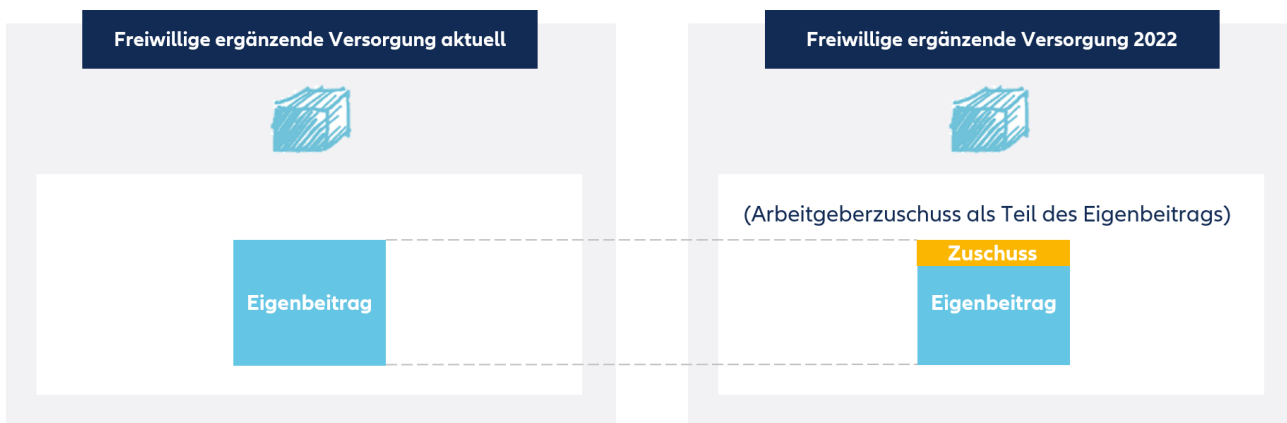
An
Deiner
Seite.
Gemeinsam.
Deine Allianz Pension

In der freiwilligen ergänzenden Versorgung

Was bedeutet das für Ihre FID bei der Allianz?

Im Falle einer Sozialversicherungsersparnis Ihres Arbeitgebers erhalten Sie einen Arbeitgeberzuschuss. Ob eine Ersparnis und somit ein Zuschuss erfolgt, hängt von Ihrem Gehalt und der Beitragszahlungsweise ab.

In Ihre FID fließt dann der gleiche Beitrag wie bisher – Ihr Eigenaufwand aber sinkt, da der neue Arbeitgeberzuschuss als Teil des Beitrags eingebracht wird.



Zum besseren Verständnis stehen Ihnen im Anhang eine Vielzahl an Beispielen zur Verfügung.

Hinweis: Dieser Beitrag dient zu Ihrer allgemeinen Information, konkrete Ansprüche lassen sich hieraus nicht ableiten. Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.